

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/12/4 LVwG-AV- 1171/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2018

Rechtssatznummer

9

Entscheidungsdatum

04.12.2018

Norm

ABGB §309

AVG 1991 §37

AVG 1991 §45 Abs3

AVG 1991 §59 Abs1

AVG 1991 §66 Abs4

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §15 Abs5

AWG 2002 §15 Abs5a

AWG 2002 §15 Abs5b

AWG 2002 §73 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VVG §1 Abs1

VVG §4 Abs1

VVG §10 Abs2

Rechtssatz

Die ständige Rechtsprechung des VwGH, wonach eine im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Verletzung des Parteiengehörs im Berufungsverfahren saniert werden kann, wird auf das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen - eine im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erfolgte Verletzung des Parteiengehörs kann dann durch die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert werden, wenn der damit bekämpfte Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vollständig wiedergegeben hat (VwGH Ra 2015/09/0056).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Verfahrensrecht; Vollstreckung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1171.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at